

12.12.2024

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.12.2024

Ltg.-589-1/XX-2024

ANTRAG

des Abgeordneten Krumböck, BA
gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Gedenkstätten an Orten ehemaliger Außenlager des
KZ Mauthausen in Niederösterreich**
zu dem Antrag Ltg.-589/XX-2024

Das Konzentrationslager Mauthausen war von 1938 bis 1945 Mittelpunkt eines Systems von mehr als 40 Außenlagern und der zentrale Ort politischer, sozialer und rassistischer Verfolgung durch das NS-Regime auf österreichischem Territorium. Im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern waren rund 200.000 Menschen inhaftiert, von denen mehr als 100.000 ums Leben gekommen sind.

Auch in Niederösterreich befanden sich zahlreiche Außen- bzw. Nebenlager, in denen KZ-Häftlinge insbesondere zur Zwangsarbeit in der Rüstungsproduktion eingesetzt wurden. So etwa das Außenlager Hirtenberg mit etwa 400 weiblichen Inhaftierten zum Zweck der Munitionsproduktion, das Außenlager Wiener Neudorf mit über 3000 Häftlingen zum Zweck der Flugmotorenproduktion oder das Außenlager Wiener Neustadt mit insgesamt etwa 1900 Inhaftierten zum Zweck der Raketen- bzw. Marine-Artillerie-Leichter- und Tendererzeugung.

Vor diesem historischen Hintergrund aber auch mit Blick auf die aktuellen internationalen Spannungen ist sich Niederösterreich seiner Rolle im Kampf gegen die wachsende Bedrohung durch Antisemitismus bewusst. „Es ist unsere Aufgabe und Verantwortung, die Erinnerung an das einstige jüdische Leben im Land, aber vor allem auch an die furchtbaren Gräueltaten, die Jüdinnen und Juden erfahren mussten, wachzuhalten“ betonte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner anlässlich der Kranzniederlegung im Gedenken an die November-Pogrome 1938.

Zu der im zugrundeliegenden Antrag samt Gesetzesentwurf, Ltg.-589/XX-2024, formulierten Forderung nach einer Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 durch Einführung der Widmungsart „Grünland – Erinnerungskultur und Gedenkkultur“, der Definition solcher Grundstücke per Verordnung der Landesregierung samt nachgelagerter Widmungspflicht der Gemeinden ist jedoch anzumerken, dass der gegenständliche Vorschlag im Widerspruch zur grundsätzlichen Systematik des Raumordnungsgesetzes steht und zudem einen Eingriff in die Widmungshoheit der Gemeinden darstellen würde. Der im Antrag formulierten richtigen Intention kann mit den Mitteln des Raumordnungsrechts daher nicht oder nur ungenügend entsprochen werden.

Vielmehr sollte eine zeitgemäße Gedenk- und Erinnerungskultur das Zeit- und Geschichtsbewusstsein einer Gesellschaft und der kommenden Generationen formen, zur kritischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit anregen und dazu beitragen, den Dialog aufrechtzuhalten. In diesem Zusammenhang ist es zum einen der Arbeit der KZ-Gedenkstätte Mauthausen als Bundesanstalt öffentlichen Rechts aber auch lokalen zivilgesellschaftlichen Initiativen zu verdanken, dass heute an einigen Standorten ehemaliger Außenlager des KZ Mauthausen, deren Geschichte in unterschiedlicher Form, etwa von Denk- bzw. Mahnmalen, Kreuzen, Infotafeln oder sonstiger Installationen, gedacht wird.

Daher wäre es unter dem Aspekt der gedenkstättenpädagogischen Wissensvermittlung und zur Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Gedenkkultur zweckmäßiger, dass das Land Niederösterreich in Kooperation mit der Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen und unter Einbindung der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Möglichkeit prüft, an Standorten ehemaliger Außenlager des KZ Mauthausen in Niederösterreich öffentlich zugängliche Infotafeln zu errichten, über die Besucherinnen und Besucher der Gedenkstätte mittels QR-Code interaktiv Informationen zu den hier stattgefundenen historischen Ereignissen abrufen können.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen heranzutreten um in weiterer Folge gemeinsam mit dieser sowie in Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Möglichkeit zu prüfen, an Standorten ehemaliger Außenlager des Konzentrationslagers Mauthausen in Niederösterreich Infotafeln zur digitalen gedenkstättenpädagogischen Wissensvermittlung für Besucherinnen und Besucher der Gedenkstätte errichten zu können.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-589/XX-2024 miterledigt.“